

**Zusatzvereinbarung
zum
Straßenbeleuchtungsvertrag
vom 01.12.2015**

zwischen der

**Kreisstadt Wittlich
Schloßstraße 11
54516 Wittlich**

- nachstehend „Kreisstadt“ genannt -

und

**Westenergie AG
Opernplatz 1
45128 Essen**

- nachstehend „Westenergie“ genannt –

- gemeinsam „Vertragspartner“ genannt –

1. Grundlage

Die Kreisstadt und Westenergie haben den Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung für das gesamte Stadtgebiet im Straßenbeleuchtungsvertrag vom 01.12.2015 geregelt.

Diese Zusatzvereinbarung dient der Vertragsverlängerung in Verbindung mit einer Aktualisierung einzelner Leistungs- und Abrechnungsparameter.

Darüber hinaus bietet diese Vereinbarung den Vertragspartnern die Möglichkeit, ein individuelles Sanierungsprogramm zu vereinbaren. Dieses Sanierungsprogramm kann im Rahmen der ersten vier Jahre über eine separate Finanzierungsvereinbarung - mit an die Restlaufzeit des Vertrages angepasster Finanzierungslaufzeit - separat vereinbart werden. Darüber hinaus verpflichtet sich die Westenergie zu aktuellen Themen wie Digitalisierung der Straßenbeleuchtung, Umweltschutz und Straßenbeleuchtung, Smarte Straßenbeleuchtung, Solarbeleuchtung auf Wunsch der Kreisstadt beratend tätig zu werden.

Die vereinbarten Vertragsgegenstände des bestehenden Vertrages beziehen sich - sofern hier nicht anders beschrieben - ebenfalls auf diese Zusatzvereinbarung.

2. Leistung

Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung und über das bisher definierte Leistungsspektrum hinaus ab 01.01.2023:

- ein neues Pauschalentgelt je Leuchtstelle und Jahr für den Betrieb und die Instandhaltung inkl. Vandalismus
- eine aktualisierte Preisgleitformel
- eine Vertragsanpassung
- und
- eine neue Vertragslaufzeit.

3. Neues Pauschalentgelt

- Das jährliche Netto-Pauschalentgelt je Leuchtstelle und Jahr wird auf

39,32 € / Leuchtstelle und Jahr (Basispreis ab 01.01.2023)

für die Leistungen Betrieb und Instandhaltung inkl. Vandalismus festgelegt.

- Das angegebene Entgelt enthält keine Umsatzsteuer; diese wird in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden ohne Ankündigung an den Kunden weiter gegeben.

4. Aktualisierte Preisgleitformel

- Der vorgenannte Basispreis ändert sich nach folgender Preisanpassungsklausel, erstmalig zum 01.01.2024:

Bei einer Änderung des Lohnes bzw. des Indexes ändert sich das angegebene Entgelt gemäß folgender Formel:

$$P = P_0 * (0,8 * L_1/L_0 + 0,2 * K_1/K_0)$$

P = Jahresentgelt nach Anwendung der Preisanpassung

P₀ = Basisentgelt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung [39,32 € / (Leuchtstelle x Jahr)]

L₀ = Basislohn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 3.253 €/Monat (Stand: 01.04.2022)

K₀ = jeweiliger Jahresdurchschnittswert des Preisindex für „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Fachreihe 17, Reihe 2, lfd. Nr. 397, für elektrische Lampen und Leuchten des Statistischen Bundesamtes.

Als Basis gilt der Jahresdurchschnittswert für das Kalenderjahr 2021 in Höhe von 101,4 (2015=100)

L_1 = Wie L_0 , jedoch zum Zeitpunkt der Preisanpassung
 K_1 = Wie K_0 , jedoch zum Zeitpunkt der Preisanpassung

Als Lohn gilt die monatliche Vergütung in der Vergütungsgruppe B1 (Basis) der Tarifgruppe GWE im AGWE zwischen dem Arbeitgeberverband für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen e. V., Essen und den Gewerkschaften ver.di und IG BCE.

- Die Entgeltanpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres, erstmalig zum 01.01.2024. Westenergie ist verpflichtet, die neuen Entgelte der Kreisstadt bis zum vorgenannten Termin in Textform mitzuteilen.

5. Vertragsanpassung

§ 9 Punkt 2 des Hauptvertrages entfällt.

Die Vertragspartner vereinbaren für die Leistungen der Anlagen

- Planen und Errichten von Straßenbeleuchtungsanlagen
- Erneuerung Leuchtstelle
- Änderung Leuchtstelle
- Änderung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz
- Anschlussmöglichkeiten für Weihnachtsbeleuchtung

die Umsetzung über tagesaktuelle Angebote und separate Beauftragungen.

Weiterhin entfällt die „Nebenvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrag Licht & Service“ vom 01.12.2015, da die Kreisstadt die Leistungen aus dieser Nebenvereinbarung in Anspruch genommen hat bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatte.

6. Vertragslaufzeit

- Die neuen Vertragsbestandteile dieser Vereinbarung gelten ab 01.01.2023.
- Die Vertragslaufzeit des Licht & Service-Vertrages und dieser Zusatzvereinbarung verlängert sich bis 31.12.2035.

7. Ausfertigungen

Diese Zusatzvereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Die Kreisstadt und Westenergie erhalten je eine Ausfertigung.

Wittlich, _____

Bürgermeister/Dienstsiegel
Kreisstadt Wittlich
Herr Bürgermeister
Joachim Rodenkirch
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

Essen, 09.05.2023 _____

 

ppa. Michael Arens i.V. Marco Felten

Westenergie AG

Opernplatz 1

45128 Essen